

Zum Schutz der Kinder wie auch zum Schutz der sie betreuenden Antragsgegnerin erschien es dem Gericht geboten, dem Antrag der Antragsgegnerin zu entsprechen, der auf eine Untersagungsanordnung zum persönlichen Kontakt mit den Kindern und der Antragsgegnerin zielt. Wiederholungsgefahr ist beim Antragsteller nach den bisherigen Abläufen dringend zu befürchten, weshalb das Gericht die Untersagungsverfügung antragsgemäß erlassen hat unter Androhung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft für den Fall eines Verstoßes gegen diese Untersagungsanordnung. Die materielle Rechtsgrundlage für die Untersagungsverfügung beruht auf §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB analog.

Mitgeteilt von RAin Barbara Schoen, Darmstadt

Beschluß

LG Berlin, §§ 1005, 823 II BGB iVm 185, 186, 240 StGB, 935 ff ZPO, 71 I GVG

Verfügung gegen gewalttätigen Mann

Der Antragsgegner hat bei Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 500.000 DM, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten es zu unterlassen, die Antragstellerin zu bedrohen, zu beleidigen, zu belästigen oder unwahre Behauptungen über sie bei ihrer Arbeitsstelle zu verbreiten.

LG Berlin, Beschluß v. 5.2.1987 – 19 O 30/87 –

Zum Sachverhalt:

Die Parteien waren früher miteinander befreundet und haben zusammen gelebt. Als sich die Antragstellerin von dem Antragsgegner trennte und auszog, versuchte der Antragsgegner sie mit Gewalt daran zu hindern, schlug sie, sperrte sie ein, bedrohte und beschimpfte sie. Wegen der Vorfälle erstattete die Antragstellerin Strafanzeige.

Die Antragstellerin arbeitet aushilfsweise in der Buchhaltung eines Betriebes. Sie ist dort u. a. mit der Kassenabrechnung betraut. Ihre Schicht endet um 24 Uhr. Sie verläßt das Gebäude als letzte Mitarbeiterin und verfügt deshalb über mehrere Schlüssel.

Aus Rache wegen der Trennung hat der Antragsgegner der Antragstellerin immer wieder gedroht, er werde verhindern, daß sie beruflich aufsteigt, er werde sie anschwärzen und ihr einen Strich durch die Rechnung machen. In der Folge rief der Antragsgegner bei der Antragstellerin an und verlangte von ihr, sie solle ihre Aussage vor der Staatsanwaltschaft in dem Ermittlungsverfahren gegen ihn verweigern. Andernfalls werde er bei ihrer Arbeitsstelle auftauchen und sich an jemanden „ganz oben“ wenden, dann werde es Ärger für sie geben.

Die Antragstellerin ließ sich hierauf nicht ein. Daraufhin rief der Antragsgegner achtmal in der Buchhaltung des Betriebes an und machte Andeutungen über gewisse Unregelmäßigkeiten in dieser Abteilung, über die er interessante Auskünfte geben könnte. Schließlich sprach er mit der Leiterin der Buchhaltung und schlug ihr vor, sich mit ihm zu

treffen, um wichtige Informationen über eine Mitarbeiterin von ihm zu erfahren. Bei dem Treffen behauptete er wahrheitswidrig, die Antragstellerin hätte ihn darin eingeweiht, wie das Kassensystem funktioniere, er wisse auch, daß der Tresorbestand nicht täglich kontrolliert werde. Entgegen den Tatsachen bezichtigte er die Antragstellerin der Unterschlagung, indem er vorspiegelte, sie nähme Manipulationen an der computergesteuerten Kasse vor, so daß Fehlbeträge überhaupt nicht auffielen.

Der Leiterin der Buchhaltung war überdies bekannt, daß der Antragsgegner bereits früher einmal die Antragstellerin dazu überreden wollte, einen Überfall zu fingieren, bei dem er ihr nach Dienstschluß auf dem Nachhauseweg die Schlüssel zur Buchhaltung und zur Kasse abnehmen wollte. Die Vorgesetzte der Antragstellerin wies diese daraufhin an, ihr sämtliche Schlüssel herauszugeben. Sie bedeutete ihr, wenn der Antragsgegner sie einmal auf dem Nachhauseweg abpassen werde, könne sie nicht mehr an ihrem Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden.

Mitgeteilt von RAin Irmgard Möllers, Berlin

Anmerkung der Redaktion:

Hier wurde der Unterlassungsanspruch auf eine entsprechende Anwendung des § 1004 BGB iVm § 823 Abs. 2 BGB und strafrechtliche Schutzgesetze gestützt. Möglich ist es auch, einen Unterlassungsanspruch iVm § 824 BGB – geschützte Rechtsposition: „Erwerb oder berufliches Fortkommen“ – oder iVm § 823 Abs. 1 BGB – Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts – zu begründen. Dabei läßt sich im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts u. U. ein umfassenderer Schutz erzielen, nämlich nicht nur gegen unwahre Tatsachenbehauptungen, sondern auch gegen andere Beeinträchtigungen, z. B. gegen ehrverletzende Meinungsäußerungen.

Beschluß

LAG Hamm, §§ 114, 119 ZPO, § 8 BVerzGG, § 15 b BSHG

Erziehungsgeld im PKH-Verfahren

Erziehungsgeld ist im Prozeßkostenhilfungsverfahren neben der Sozialhilfe nicht als anrechnungsfähiges Einkommen anzusehen.

Beschluß des LAG Hamm v. 24.10.1986 – 7 Sa 978/86 –

Aus den Gründen:

Prozeßkostenhilfe war zu bewilligen. Die Klägerin kann aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Situation keinen Beitrag zu den entstehenden Kosten der Prozeßführung leisten. Sie erhält zwar zur Zeit neben der Sozialhilfe das Erziehungsgeld. Dieses Erziehungsgeld darf jedoch bei der Bemessung des laufenden Einkommens nicht berücksichtigt werden. Es ist keine Leistung i.S. des BSHG. Das wird deutlich durch § 8 BVerzGG, der die Anwendung des § 15 b BSHG ausschließt. Das machen aber auch die Gesetzesmaterialien bewußt.

Die Leistungen aus dem BErzGG bleiben bis zur Höhe von DM 600,- bei der Überprüfung anderer sozialer Leistungsansprüche unberücksichtigt. Das gilt für die Bedürftigkeitsprüfung des § 138 Abs. 1 AFG und für die Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt. Darauf weist schon die Begründung zum Regierungsentwurf hin, da nur mit der zusätzlichen Zahlung die Zielsetzung erreicht werden kann, die Betreuung des Kindes in den ersten Lebensmonaten zu fördern. Im Ausschlußbericht wird erwähnt, daß Sozialhilfe und Erziehungsgeld dem selben Zweck dienen, sie dürfen nicht zur Minderung von Sozialleistungen führen.

Bleibt das Erziehungsgeld anrechnungsfrei bei der Sozialhilfe, bei dem Wohngeld etc. (vgl. den Nachweis in: Soziale Gesetzgebung und Praxis; MuSchG, BErzGG, begr.v. Otto, bearb.v. Adomaitis, 1. Aufl. Stand 1.7.86, Materialien zu § 8 BErzGG v. 6.12.85), so kann es auch im Rahmen des § 115 ZPO nicht als laufendes Einkommen berücksichtigt werden. Maßgeblich bleibt demzufolge die Leistung zum Lebensunterhalt nach dem BSHG. Diese Leistung liegt unterhalb der Grenze der Anlage 1 zu § 114 ZPO. Die Klägerin kann deshalb an den Kosten der Prozeßführung nicht beteiligt werden.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Beschluß

OLG Stuttgart, §§ 118, 41 BRAGO, 621 I ZPO

Besonderer Gebührengegenstand

In den isolierten Familiensachen des § 621 Abs. 1 ZPO entstehen in Verfahren auf einstweilige Anordnung für die Rechtsanwälte in entsprechender Anwendung von § 41 BRAGO besondere Gebühren im Rahmen von § 118 BRAGO.

Beschluß des OLG Stuttgart vom 23.2.1987 – 8 WF 104/86

I.

Die Beschwerdeführerin wurde der Antragstellerin im Wege der Prozeßkostenhilfe als Rechtsanwältin beigeordnet für ein isoliertes Verfahren gem. § 621 Abs. 1 Nr. 2 ZPO auf Regelung des Umgangs der Antragstellerin mit ihren beiden beim Vater, dem Antragsgegner, wohnenden ehelichen Kindern sowie für einen Antrag auf einstweilige Anordnung bezüglich des Umgangs in der Zeit vom 31.3. – 5.4.1986 und 19./20.4.1986. Im Verhandlungstermin vom 14.5.1986 schlossen die Parteien einen Vergleich über den Umgang der Antragstellerin mit den Kindern. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wurde zurückgenommen.

II.

Der Beschwerdeführerin steht gem. § 121 BRAGO gegen die Landeskasse außer der Vergütung für die Hauptsache auch für den Antrag auf einstweilige Anordnung eine 7,5/10 Geschäftsgebühr gem. §

118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO zu. Ihre mit der Stellung dieses Antrags verbundene Tätigkeit wird entgegen der Ansicht des Amtsgerichts nicht durch die Vergütung für das Hauptsacheverfahren mit abgegolten und ist nicht – wie die Urkundsbeamtin meint – durch eine Erhöhung der Geschäftsgebühr in der Hauptsache von 7,5/10 auf 10/10 zu berücksichtigen.

Da die Rechtsanwaltsgebühren in isolierten Familiensachen nach § 118 BRAGO zu beurteilen sind und in diesem Abschnitt der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung eine dem § 41 BRAGO entsprechende Bestimmung fehlt, ist streitig, ob für die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Verfahren der einstweiligen Anordnung innerhalb eines isolierten Familienrechtsverfahrens besondere Gebühren entstehen.

Nach der einen Ansicht handelt es sich bei dem Verfahren der einstweiligen Anordnung in einer isolierten Familiensache nach dem FGG um ein Zwischenverfahren, das weder eine selbständige Gebührenangelegenheit gem. § 13 BRAGO noch einen besonderen Gegenstand innerhalb der Angelegenheit i. S. von § 7 Abs. 2 BRAGO bildet.

Dagegen entstehen nach der Gegenmeinung auch in den isolierten Familiensachen des § 621 Abs. 1 ZPO für den Rechtsanwalt für ein Verfahren auf einstweilige Anordnung in entsprechender Anwendung von § 41 BRAGO besondere Gebühren im Rahmen von § 118 BRAGO. Der erkennende Senat hat sich bereits in seiner in Die Justiz 1983, 418 veröffentlichten Entscheidung der letztgenannten Ansicht angeschlossen. Er hält nach Überprüfung hieran fest und verweist auf die Begründung in der veröffentlichten Entscheidung.

Der Beschwerdeführerin steht daher folgende Vergütung zu:

a) Für das Hauptsacheverfahren aus einem Streitwert von 4.000 DM	
7,5/10 Geschäftsgebühr gem. § 118	
Abs. 1 Nr. 1 BRAGO	158,30 DM
7,5/10 Besprechungsgebühr gem. § 118	
Abs. 1 Nr. 2 BRAGO	158,30 DM
10/10 Vergleichsgebühr	
gem. § 23 BRAGO	211,00 DM
Auslagenpauschale gem. § 26 BRAGO	40,00 DM
14 % MWSt. gem. § 25 Abs. 2 BRAGO	79,46 DM

	647,06 DM
b) Für den Antrag auf einstweilige Anordnung aus einem Streitwert von 2.000 DM	
7,5/10 Geschäftsgebühr gem. § 118	
Abs. 1 Nr. 1 BRAGO und § 41 BRAGO	
analog	90,75 DM
Auslagenpauschale gem. § 26 BRAGO	13,61 DM
14 % MWSt.	14,61 DM

	118,97 DM

Mitgeteilt von RAin Dagmar Driest, Stuttgart